

Todesfall

Ablauf im Todesfall

- Meldepflicht: - Aktiv Versicherte: Umgehende schriftliche Meldung durch den Arbeitgeber, mit Angabe des Todesdatums und dem Ende der Lohnfortzahlung.
- Rentenbezüger: Sofortige Mitteilung durch Angehörige oder Verwandte. Zustellung einer Kopie des Todesscheins oder Kopie des Familienbüchleins.
- Die PKSO bestätigt den Angehörigen die Todesfallmeldung und stellt für die Prüfung von Hinterlassenenleistungen ein Rentenmeldeformular zu.
- Nach Prüfung der Unterlagen wird ein Rentenbeschluss erstellt.

Welche Leistungen können im Todesfall an die Hinterbliebenen ausgerichtet werden?

Die PKSO versteht unter Leistungen an Hinterbliebene:

- Rente an den Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in, Lebenspartner/in
- Waisenrente
- Kapitalabfindung
- Todesfallkapital
- Rentenleistung an geschiedene Ehegatten

Wer hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Rente an Ehepartner/in, eingetragener Partner/in

Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die überlebende Person hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe/eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.
- Der überlebende Ehegatte muss für den Unterhalt eines eigenen oder eines Kindes - auch Pflegekindes - des Verstorbenen aufkommen.

Rente an Lebenspartner/in

Per 1.1.2012 hat die PKSO die Lebenspartnerrente eingeführt. Mit dem Formular Anspruchsbedingungen und Anmeldung erhalten Sie detaillierte Informationen. Diese finden Sie im Kapitel M oder auf der Homepage der PKSO www.pk.so.ch.

Wie hoch ist die Hinterlassenenrente?

Im Todesfall eines:

Aktiv Versicherten: - 70% der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.

Am 4. Juli 2017 hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Rentenumwandlungssätze per 1.1.2019 zu senken. Im Bereich der Risikoleistungen strebt die PKSO den Erhalt des bisherigen Niveaus an. Zusätzlich zur (lebenslänglichen) Ehegattenrenten wird ab 1.1.2019 neu eine temporäre Ehegatten-Zusatzrenten gewährt. Die Ehegatten-Zusatzrente beträgt 70% der versicherten oder ausgerichteten Invaliden-Zusatzrente. Sie wird längstens ausgerichtet bis zum Zeitpunkt an dem die verstorbene versicherte Person 65 Jahre alt geworden wäre.

Leistungsbezügers: - 70% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Was passiert, wenn die Anspruchs-Voraussetzungen bei Verheirateten oder eingetragenen Paaren nicht erfüllt sind?

In diesem Fall wird dem Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Grundlage bildet die Invaliden- oder Altersrente der verstorbenen versicherten Person, davon 70%.

Was ist, wenn ein Bezüger/eine Bezügerin einer Hinterlassenenrente später wieder heiratet oder eine neue Lebenspartnerschaft eingeht?

Der Anspruch auf Hinterlassenenrente ruht während der Dauer nachfolgender Ehen oder Lebenspartnerschaften.

Welchen Anspruch hat der geschiedene Ehegatte?

Scheidung vor dem 31.12.2016

Nach dem Tod der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern diesem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Rente oder die Abfindung wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

Wenn im Todesfall keine Hinterlassenenrente ausbezahlt wird, was passiert mit meinem Altersguthaben?

Sofern die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Hinterlassenenleistungen nicht erfüllt sind, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt. Dieses ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben. Im Minimum wird ein Todesfallkapital von CHF 10'000.00 ausgerichtet, im Maximum der versicherte Jahreslohn. Die Höhe des Todesfallkapitals ist aus dem jährlichen Vorsorgeausweis ersichtlich.

Die Reihenfolge der Begünstigten ist vorgegeben und kann nicht abgeändert werden. Sollen im Rahmen des Vorsorgereglementes einzelne Personen begünstigt werden, sind diese der PKSO schriftlich bekannt zu geben.

Welche Leistungen stehen minderjährigen oder sich in Ausbildung befindenden Kindern zu?

Im Falle des Todes einer versicherten aktiven Person erhalten die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt der Verstorbene aufgekommen ist, eine Waisenrente. Diese beträgt pro Kind 20 Prozent der Invalidenrente. Der Anspruch erlischt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Er bleibt bestehen, falls sich das Kind noch in der Ausbildung befindet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Für Leistungsbezüger gelten die gleichen Voraussetzungen, Grundlage für den 20% Anspruch bildet die Invaliden- oder Altersrente.

Ist ein Vorbezug für Wohneigentum im Todesfall des Versicherten zurückzuzahlen?

Im Todesfall des Versicherten wird eine Vorsorgeleistung (Hinterlassenenrente oder Todesfallkapital) fällig, weshalb der vorbezogene Betrag von den Erben nicht an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen ist.